



Niederschrift

Sozialausschuss

19. Wahlperiode - 83. Sitzung

am Donnerstag, dem 13. Januar 2022, 9:00 Uhr,
als Videokonferenz

Anwesende Abgeordnete

Werner Kalinka (CDU)

Vorsitzender

Hans Hinrich Neve (CDU)

Katja Rathje-Hoffmann (CDU)

Andrea Tschacher (CDU)

Wolfgang Baasch (SPD)

Bernd Heinemann (SPD)

Birte Pauls (SPD)

Dr. Marret Bohn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dennys Bornhöft (FDP)

Christian Dirschauer (SSW)

Weitere Abgeordnete

Claus Schaffer (Zusammenschluss AfD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Bericht der Landesregierung zum aktuellen Sachstand zur Ausbreitung des Coronavirus	5
	hierzu: Umdruck 19/7085	
2.	Bericht der Landesregierung zur Rücknahmeverpflichtung positiv getesteter BewohnerInnen von Einrichtungen der Altenpflege nach Krankenhausaufenthalt	5
	Antrag des Abg. Christian Dirschauer (SSW) Umdruck 19/6895	
3.	Bericht der Landesregierung über die Corona-Ausgleichszahlungen für die Krankenhäuser in Schleswig-Holstein, über eine Unterstützung des Landes sowie über die aktuelle Lage der Krankenhäuser	9
	Antrag des Abg. Bernd Heinemann (SPD) Umdruck 19/6905	
	hierzu: Umdruck 19/7085	
4.	Fokus-Landesaktionsplan 2022 zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein	11
	Bericht der Landesregierung Drucksache 19/3432 (neu)	
5.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes	12
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3456	
6.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen	13
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3457	
7.	Mündliche Anhörung	14
	Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG)	14
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2680	

8.	Mündliche Anhörung	21
	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes	21
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2941	
9.	Verschiedenes	31

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 9:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

* * *

1. Bericht der Landesregierung zum aktuellen Sachstand zur Ausbreitung des Coronavirus

hierzu: [Umdruck 19/7085](#)

2. Bericht der Landesregierung zur Rücknahmeverpflichtung positiv getesteter BewohnerInnen von Einrichtungen der Altenpflege nach Krankenhausaufenthalt

Antrag des Abg. Christian Dirschauer (SSW)

[Umdruck 19/6895](#)

Auf Wunsch von M Dr. Garg und mit dem Einverständnis des Abg. Dirschauer werden die Tagesordnungspunkte 1 und 2 zusammen behandelt.

M Dr. Garg trägt den Bericht der Landesregierung vor und geht dabei insbesondere auf das aktuelle Infektionsgeschehen, die neuen Quarantäneregelungen, die Fortschritte in der Impfkampagne, die Teststruktur, die Situation in den Pflegeeinrichtungen, Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe und den Kitas im Land sowie auf die aktuelle Diskussion zum Einsatz von sogenannten Lolli- beziehungsweise Lolli-PCR-Pooltests ein. Er kündigt an, dem Ausschuss den Sprechzettel zu seinen Ausführungen zur Verfügung zu stellen.

* * *

Auf die Bitte des Vorsitzenden, Abg. Kalinka, Auskunft darüber zu geben, warum Schleswig-Holstein beim Thema Luca-App über den Landkreistag vorangegangen sei, bietet der Minister an, die Antwort schriftlich nachzureichen, [Umdruck 19/7085](#). Der Absonderungserlass werde veröffentlicht – eine Nachfrage des Abg. Heinemann –, sobald der Entwurf den Bundesrat passiert habe.

Abg. Pauls liest aus einem Brief der Landesregierung aus NRW an Eltern vor, wonach ab der zweiten Januarwoche ein neuer Antigen-Lollitest zur Verfügung stehe. Nach Bestätigung des

Herstellers spreche der Test auch auf die Omikron-Variante an. Es sei geplant, die Testfrequenz auf drei pro Woche zu erhöhen. In NRW fänden, anders als von M Dr. Garg gesagt, Pooltestungen in Schulen flächendeckend statt, in 3.700 Schulen mit über 700.000 Schülern. Es gebe für Schulen die Regelung, Luftfilter nur dort einzubauen, wo Fenster nicht geöffnet werden könnten. Es sei zu fragen, ob das auch für Kitas gelte.

M Dr. Garg entgegnet, Abg. Pauls habe einen Brief des Ministers Dr. Stamp aus Nordrhein-Westfalen erwähnt, der zur Verfügung gestellt werden könne, und einen Auszug aus der Gebrauchsanleitung zitiert. Es sei jedem überlassen, die Anwendung eines Lollitests einfacher zu finden als einen nasalen Abstrich. Das RKI, auf dessen Expertise sich die Landesregierung hinsichtlich der Genauigkeit berufe, sage, dass PoC-Lollitests de facto nutzlos seien. In dem zuvor gegebenen Bericht von ihm - so M Dr. Garg - sei eine Faktensammlung aus unterschiedlichen Quellen aus unterschiedlichen Institutionen dargelegt. Wenn Abg. Pauls der Auffassung sei, dass Lollitests eine Erleichterung bedeuteten, nehme das Ministerium das zur Kenntnis. Die Abfrage seines Ministeriums in NRW habe ausdrücklich ergeben, dass einzelne Kommunen PCR-Pooltests anwendeten, das aber nicht flächendeckend geschehe. Hier sei eine Diskrepanz in den Aussagen festzustellen Laut Bundesgesundheitsminister Lauterbach betrage die PCR-Test-Kapazität 2,4 Millionen pro Woche. - Abg. Pauls entgegnet, sie zitierte aus der offiziellen Web-Seite der Landesregierung in NRW. Dort seien die Zahl der Testungen und der Ministerbrief veröffentlicht. - M Dr. Garg zitiert aus dem angesprochenen Brief, dass in einzelnen Kommunen Nordrhein-Westfalens sogenannte Lolli-Pooltests mit anschließender PCR-Laborauswertung angeboten würden. Eine landesweite Übertragbarkeit auf die Kindertagesstättenbetreuung sei weder logistisch noch mit Blick auf die vorhandenen Laborkapazitäten umsetzbar. Die Kommunen, die die entsprechenden Kapazitäten hätten, dürften dies organisieren, die Kosten würden vom Land ersetzt. – Auf genau solche logistischen Probleme und begrenzten Laborkapazitäten habe er, M Dr. Garg, hingewiesen. - Abg. Pauls wirft ein, sie habe sich auf Schulen bezogen, nicht auf Kitas.

Frau Marcic berichtet ergänzend, zu den mobilen Luftfiltern gebe es eine Förderrichtlinie des Bundes, wonach sie dort aufzustellen seien, wo keine Fensterlüftung möglich sei. Der fachliche Hintergrund sei die Begrenztheit ihrer Leistungsfähigkeit gegenüber der Fensterlüftung. Ob und in welchem Umfang sie die Virusbelastung reduzierten, hänge von der Positionierung des Geräts ab, von der Ventilatorleistung und davon, wo sich jemand Infiziertes aufhalte und ob der Luftstrom, der von dem oder der Infizierten ausgehe, von dem mobilen Luftfilter erfasst

werde. Das Fensterlüften mit Frischluftzufuhr sei eine wirksame Maßnahme, um die Virusbelastung zu reduzieren. Gerade in der kalten Jahreszeit mit hoher Temperaturdifferenz zwischen draußen und drinnen sei eine fünfminütige Fensterlüftung effektiv. Auch für andere Anforderungen an die Raumluft sei die Frischluftzufuhr das entscheidende Mittel und daher zu bevorzugen.

M Dr. Garg antwortet auf die Frage des Abg. Dirschauer, ob es nach dem Vorherrschen der Omikron-Variante mit einer Inzidenz von 655 nach einer Inzidenz von 160 unter der Delta-Variante bei der Rücknahmeverpflichtung von Alten- und Pflegeheimen bleibe oder ob es eine andere Einschätzung der Landesregierung gebe, die veränderte Lage in Schleswig-Holstein spiele eine zentrale Rolle. Die Omikron-Variante sei deutlich ansteckender, die Inkubationszeit sei kürzer – worauf Quarantäne- und Isolierungsregeln angepasst worden seien –, ebenso die Zeit der Übertragbarkeit. Das zusammen spreche für das Vorgehen der Landesregierung. Eine zentrale Rolle spiele die Vermeidung des Eintrags in eine Einrichtung; dafür gebe es das Hygienemanagement. Insgesamt müsste mit diesem Thema sensibel umgegangen werden, wie die Erfahrungen aus der Zeit vor der Impfung zeigten.

Auf die Nachfrage des Abg. Dirschauer nach einer vierten Impfung, wie sie in Dänemark für Menschen vorgesehen sei, die Immunsuppressiva erhielten oder hochbetagt seien, entgegnet M Dr. Garg, das Thema zweiter Boost sei schon mehrfach in der Gesundheitsministerkonferenz behandelt worden. Hier sei zu unterscheiden, ob mit den derzeit verfügbaren oder mit einem an Omikron angepassten Vakzin, dessen Produktion bei Biontech anlaufe, geimpft werde. Es müsse vermieden werden, dass besonders gefährdete Personen eine vierte Impfung mit einem herkömmlichen Impfstoff erhielten und kurz darauf ein an das Virus adaptierter Impfstoff zur Verfügung stehe, der nicht verabreicht werden könne, weil der Abstand zur letzten Impfung zu gering sei. Das Ministerium bereite sich in enger Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung auf die Szenarien vor. Die Herangehensweise müsse wissenschaftlich basiert sein – daher ein gewisser Mindestabstand zwischen zwei Impfungen –, und die Ergebnisse aus Israel seien nicht so überzeugend, dass es bundesweit eine abschließende Meinung gegeben habe.

Auf eine Frage der Abg. von Kalben, ob und wenn ja, warum in Kitas arbeitende geboosterte Personen von der Testpflicht ausgenommen werden sollten, bestätigt der Minister, dieser Personenkreis werde bundesweit davon ausgenommen. Das sei insofern gerechtfertigt, als bei Dreifachgeimpften, wenn sie infiziert seien, die Virusausscheidung so gering sei, dass es kein

großes Infektionsrisiko gebe. Die Boosterausnahme finde sich in allen Settings, daher auch in den Kitas in Schleswig-Holstein.

Die Aussage des Vorsitzenden, Abg. Kalinka, das gelte auch im Bundestag, bestätigt der Minister. In Schleswig-Holstein gelte derzeit eine Ausnahme von der 2-G-Plus-Regel lediglich für Geboosterte, während es in anderen Bundesländern weitere Ausnahmen gebe.

Auf die Nachfrage der Abg. Pauls, ob wegen der Impfpflicht ab 16. März 2022 für den Krankenhaus- und Pflegebereich mit einer Kündigungswelle zu rechnen sei und was das Ministerium diesbezüglich in Erfahrung gebracht respektive getan habe, antwortet M Dr. Garg, es gebe derzeit keine Hinweise, dass aufgrund der einrichtungsbezogenen Impfpflicht in größerem Maße Kündigungen angedroht oder bereits vollzogen worden seien. Die Impfquote liege in Krankenhäusern bei über 90 Prozent und in Pflegeeinrichtungen zum Teil genauso hoch. Das Ministerium habe ein Schreiben erreicht, dass der Absender sich nicht impfen lasse und daher den Beruf wechseln werde; das sei jedoch kein Massenphänomen. Er, M Dr. Garg, halte die einrichtungsbezogene Impfpflicht für richtig, auch eine allgemeine Impfpflicht, wenn die Voraussetzungen – genügend Impfstoff und eine entsprechende Infrastruktur – vorlägen, damit sich die Pandemie zu einer Epidemie wandle.

3. Bericht der Landesregierung über die Corona-Ausgleichszahlungen für die Krankenhäuser in Schleswig-Holstein, über eine Unterstützung des Landes sowie über die aktuelle Lage der Krankenhäuser

Antrag des Abg. Bernd Heinemann (SPD)
[Umdruck 19/6905](#)

hierzu: [Umdruck 19/7085](#)

M Dr. Garg erstattet den erbetenen Bericht und kündigt an, er werde ihn schriftlich nachreichen, [Umdruck 19/7085](#).

* * *

Auf Nachfrage des Abg. Heinemann informiert M Dr. Garg, die Gesamtsumme des Programms belaufe sich auf 150 Millionen €.

Auf die weitere Erkundigung des Abg. Heinemann, ob es Erkenntnisse darüber gebe, dass Häuser in unlösbare Schwierigkeiten kämen, führt M Dr. Garg aus, das Programm sei aufgelegt worden, weil immer wieder der Hinweis gekommen sei, wie wichtig die Liquidität der Häuser sei. Dieses Problem beschäftige seit mehr als einem Jahr nicht nur die Bundesländer, sondern auch den Bund. Die Häuser müssten in der Lage sein, fortlaufend Löhne zu zahlen. Die Unterstützungsprogramme des Bundes seien hilfreich gewesen, jedoch müsse es auch eine Liquiditätssicherung geben. Ein entsprechendes Projekt werde in einer Arbeitsgruppe zwischen Gesundheitsministerium und Wirtschaftsministerium erarbeitet. Dann werde sich zeigen, ob es in Schleswig-Holstein Kliniken gebe, die einen entsprechenden Bedarf anmeldeten. - Auf eine Bitte des Abg. Heinemann um weitere Konkretisierung, ob die Lage im Moment stabil sei oder ob es Häuser gebe, die erkennbar in Schwierigkeiten steckten, antwortet M Dr. Garg, die konkrete wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser werde seinem Ministerium erst dann bekannt, wenn es einen entsprechenden Antrag gebe.

Frau Golbach, Sozialministerium, berichtet auf Nachfrage des Vorsitzenden, Abg. Kalinka, in welcher Höhe der Bund seine Ausgleichszahlungen für Schleswig-Holstein aufgestockt habe, zu dem Zeitpunkt der Schätzung habe es die Hoffnung auf ein baldiges Ende der Pandemie gegeben, und die Zahlungen seien nur bis September 2021 vorgesehen gewesen. Anschließend habe es gestaffelte Ausgleichsbeträge gegeben. Das sei mit der nächsten Welle wieder

aufgelebt. Das erkläre, dass die Summe am Ende höher ausgefallen sei, als ursprünglich erwartet.

4. Fokus-Landesaktionsplan 2022 zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein

Bericht der Landesregierung
[Drucksache 19/3432](#) (neu)

(überwiesen am 16. Dezember 2021 zur abschließenden Beratung)

Abg. Tschacher schlägt vor, in einer der nächsten Sitzungen über die Vorlage unter Beteiligung von Staatssekretär Schrödter von der Staatskanzlei und der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zu beraten. Sie bitte den Vorsitzenden, mit beiden einen Termin abzusprechen.

Abg. Baasch erweitert den Vorschlag insofern, als der Beirat, dem die Landesbeauftragte vorsetze, in Gänze an der Sitzung teilnehmen sollte. Auf die Frage des Vorsitzenden, wie viele Mitglieder der Beirat zähle, antwortet Abg. Baasch, es seien ungefähr 15, woraufhin der Vorsitzende den Vorschlag unterbreitet, nur die Sprecher einzuladen. Abg. Baasch erwidert, dass ausschließlich die Sprecher reden sollten und die anderen Beiratsmitglieder nach dem Motto „nicht über uns ohne uns“ der Sitzung nichtsdestoweniger beiwohnen sollten, wenn sie es wünschten.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, bietet an, einen Termin eventuell in Präsenz mit der Staatskanzlei abzustimmen. - Mehrere Ausschussmitglieder sprechen sich dafür aus, die Sitzung hybrid durchzuführen, um allen Mitgliedern des Landesbeirats die Möglichkeit zu geben, die Sitzung über den Bildschirm mit zu verfolgen.

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/3456](#)

(überwiesen am 16. Dezember 2021)

Abg. Rathje-Hoffmann schlägt vor, über den Gesetzentwurf der Landesregierung, [Drucksache 19/3456](#), sofort abzustimmen, weil es eine Anhörung im Ministerium gegeben habe und aus ihrer Sicht eine weitere Beratung oder Anhörung verzichtbar seien, während Abg. Pauls eine Anhörung dazu wünscht. - Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, gibt zu bedenken, eine Anhörung noch in dieser Legislaturperiode zu organisieren, werde schwierig; zu einer anderen Anhörung habe es bereits Absagen gegeben.

Abg. Pauls vertritt die Ansicht, der Respekt vor der Heilberufekammer gebiete es, die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. - Abg. Bornhöft widerspricht, es habe eine ministerielle Anhörung gegeben, zu der sich die Betroffenen geäußert hätten. Es sei daher nicht respektlos, von einer weiteren Anhörung abzusehen. - Auch Abg. Rathje-Hoffmann plädiert dafür, das Gesetz ohne Anhörung passieren zu lassen, da es ein technisches Gesetz, eine Anpassung an heutige Erfordernisse sei und es eine ministerielle Anhörung gegeben habe. Die Zeit dränge, und die Betroffenen warteten darauf, dass das Gesetz verabschiedet werde.

Abg. Dirschauer empfiehlt, die Ergebnisse der Anhörung des Ministeriums zu erbitten und in der nächsten Sitzung zu beraten. - Abg. Pauls erklärt sich einverstanden, die Unterlagen aus dem Ministerium zu erbitten. - Die Abg. Rathje-Hoffmann und Bornhöft schließen sich an.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, resümiert, das Thema für die Sitzung am 3. Februar zur Präsenzabstimmung auf die Tagesordnung zu setzen und in der Zwischenzeit die Landesregierung um die Zusendung der im Rahmen der Verbandsanhörung eingegangenen Stellungnahmen zu bitten.

6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/3457](#)

(überwiesen am 16. Dezember 2021)

Zu dieser Vorlage kommen die Ausschussmitglieder ebenfalls überein, das Sozialministerium um Zusendung der Anhörungsunterlagen aus der Verbandsanhörung zu bitten, und nehmen in Aussicht, ihre abschließende Beratung zu der Vorlage in ihrer Sitzung am 3. Februar 2022 durchzuführen.

7. Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/2680](#)

(überwiesen am 28. Januar 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/5494](#), [19/5495](#), [19/5520](#), [19/5628](#), [19/5799](#),
[19/5800](#), [19/5801](#), [19/5802](#), [19/5803](#), [19/5804](#),
[19/5805](#), [19/5806](#), [19/5829](#), [19/5830](#), [19/5832](#),
[19/5834](#), [19/5836](#), [19/5925](#), [19/5944](#), [19/5945](#),
[19/6580](#), [19/6617](#), [19/6953](#)

Lebenshilfe Schleswig-Holstein

Alexandra Arnold

Frau Arnold, Landeshilfe Schleswig-Holstein, würdigt eingangs den Beteiligungsprozess, von dem der Entwurf profitiert habe. Dadurch, dass der Landesverband Lebenshilfe Träger des Inklusionsbüros sei, sei er stark eingebunden gewesen. Das Bemühen um Lösungen sei während der Vorarbeit deutlich wahrnehmbar gewesen.

Da sehr viele Stellungnahmen eingegangen seien, werde sie, Frau Arnold, nicht ins Detail gehen, sondern Grundsätzliches ansprechen. Manches „soll“ im Gesetzentwurf sollte „muss“ heißen; wenn etwa Stellungnahmen aufgrund des Fehlens von Unterstützung zu spät abgegeben würden, müsste die Frist verlängert werden, oder wenn öffentliche Dokumente nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt würden. Nach § 6 Absatz 1 des Entwurfs müssten „Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung“ einer Benachteiligung nicht etwa „zulässig“, sondern verpflichtend sein; sie seien vorzunehmen. Solche Maßnahmen seien die Voraussetzung, dass jemand mit einer Behinderung in der Lage sei, zu kommunizieren.

Bezüglich der Barrierefreiheit anzumietender Gebäude – § 8 des Entwurfs – sollten Menschen mit verschiedenen Behinderungen eingebunden werden. Auf diese Weise könne vermieden werden, dass Maßnahmen, die bei einer bestimmten Behinderung hilfreich seien, zum Nachteil für Menschen mit einer anderen Behinderung würden. Barrierefreie Informationstechnik – § 11

des Entwurfs – sei nicht möglich, wenn kein Internet vorhanden sei oder in einer Einrichtung Hardware fehle oder wenn es Schwierigkeiten gebe, ein solches Gerät zu bedienen.

Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle – § 20 des Entwurfs – bei der Landesbeauftragten sei zu begrüßen, ebenso, dass nach § 21 der Landesbeirat bei der Wahl eines oder einer neuen Landesbeauftragten zu beteiligen sei, nicht etwa wie bislang nur zu informieren. Es sollte konkretisiert werden, was mit „beteiligen“ gemeint sei.

In § 25 Absatz 3 müsste die Arbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten einfließen. Die Definition von Menschen mit Behinderungen sei der Definition aus dem SGB IX entlehnt. Demgegenüber spreche die UN-Behindertenrechtskonvention nicht von „langfristigen“ Beeinträchtigungen. Dieses Wort sollte gestrichen werden.

Das Gesetz habe sich im Laufe seiner Entstehung positiv verändert. Weitere Verbesserungen seien nötig. Es sei davon auszugehen, dass dies gelinge.

* * *

Frau Arnold antwortet auf die Frage des Abg. Baasch, ob die Vertretung der Interessen von Menschen, die ihre Rechte nicht eigenständig wahrnehmen könnten, ausreichend geregelt sei, explizit im Gesetzentwurf aufgeführt seien die Landesarbeitsgemeinschaften. Der Landesbeirat plädiere dafür, dass Angehörigenverbände beteiligt sein müssten. Die verschiedenen Personengruppen seien im Entwurf nicht genannt. Wie so etwas auszugestalten sei, ohne dass die Formulierungen den Rahmen sprengten, sei eine Diskussion wert.

Auf eine Nachfrage der Abg. Tschacher nennt die Landesbeauftragte als Beispiel dafür, dass die Schaffung von Barrierefreiheit für die eine Gruppe die Schaffung einer Barriere für eine andere bedeuten könne, ein taktiles Leitsystem, das erblindeten Menschen Orientierung biete, für jemanden im Rollstuhl dagegen eine Erschwernis darstellen könne. Wenn beide Gruppen beteiligt seien, sei die Chance groß, eine Lösung zu finden, die beiden gerecht werde.

Dr. Felix Welti,

Professor für Sozial- und Gesundheitsrecht,

Recht der Rehabilitation und Behinderung an der Universität Kassel

[Umdruck 19/5834](#)

Herr Professor Dr. Welti stellt seine Haltung zum Gesetzentwurf vor, wie im [Umdruck 19/5834](#) niedergelegt. Bezüglich der Herstellung der Barrierefreiheit – § 8 des Entwurfs – komme es nicht darauf an, ob der Staat selbst etwas mache; vielmehr seien über § 17 SGB I auch private und gemeinnützige Erbringer von Sozialleistungen gebunden. Die Nutzbarkeit der öffentlichen Dienstleistung als solche müsse gewährleistet sein.

Das Schlichtungsverfahren sei analog dem im Bundesgesetz gestaltet, was gut sei. Einige Bundesländer hätten eine Fachstelle für Barrierefreiheit nach dem Vorbild des Bundes eingerichtet. Schleswig-Holstein sollte das auch machen. Im Bundesgesetz sei 2016 die regelmäßige Evaluation des Gesetzes verankert worden. Auch das sollte hier geschehen.

Darüber hinaus müssten andere Gesetze geändert werden. In einigen Stellungnahmen seien Beauftragte auf Stadt- und Kreisebene gefordert worden. Es müsste die Frage erörtert werden, ob Standards im Baurecht, im Straßen- und Wegerecht oder im öffentlichen Nahverkehr bezüglich der Barrierefreiheit noch zeitgerecht seien.

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

Michaela Pries

[Umdruck 19/5802](#)

Frau Pries, die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, trägt ihre Einschätzung zum Gesetzentwurf vor, [Umdruck 19/5802](#). Ihr Büro habe Rückmeldungen bekommen, dass das Gesetzgebungsverfahren sehr lange gedauert habe, was zu der Vermutung geführt habe, das Vorhaben sei von untergeordneter Wichtigkeit.

Die Partizipation im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK, sei nicht erfüllt. Die entsprechenden Instrumente und Mechanismen müssten weiterentwickelt werden, damit Menschen mit Behinderung nach Artikel 29 der UN-BRK wirksam und umfassend an der Gestaltung von öffentlichen Angelegenheiten mitwirken könnten. Eine Entwicklung sei im Gange, sie

müsse jedoch vorangetrieben werden. Denkbar sei ein Landespartizipationsfonds analog dem der Bundesregierung, damit sich die reine Information zu Beteiligung und Mitwirkung wandle, und zwar dauerhaft. Die Corona-Pandemie habe Defizite aufgezeigt, zum Beispiel fehlten Regelungen für Menschen in der Eingliederungshilfe, es habe Barrieren auf Impfportalen gegeben.

Beklagt worden sei von Betroffenen, dass rechtliche Ansprüche schwer durchzusetzen seien. Gesetzliche Regelungen sollten mit Durchsetzungsmöglichkeiten hinterlegt werden. Sie, die Landesbeauftragte, rege eine Weiterentwicklung des LBGG an, was Evaluation, Einbindung und auch einen moderierten Prozess unter Einbeziehung aller relevanten Akteure bedeute.

Aus dem LBGG ergebe sich eine erweiterte Aufgabenstellung für die Landesbeauftragte. In der Vergangenheit sei die Umsetzung der EU-Richtlinie zum Thema Beschwerdestelle für barrierefreien Zugang zu den Web-Sites und mobilen Anwendungen ohne neue Stellen dazugekommen, nun sei es die Schlichtungsstelle zur Beilegung außergerichtlicher Streitigkeiten. Die Geschäftsführung des Landesbeirats sei deutlich ressourcen- und zeitintensiver, als ursprünglich gedacht. Der Landesbeirat habe nach § 24 die Möglichkeit, selber Stellungnahmen abzugeben, die die Landesbeauftragte weiterzuleiten habe. Dahinter verberge sich ein arbeitsintensiver Prozess, was bei der Erarbeitung der Stellungnahme des Landesbeirats zum Entwurf einer Landesverordnung über die Inhalte des Rahmenvertrages deutlich geworden sei. Das Erfassen der Bedeutung der Inhalte, die Gegenüberstellung der veränderten Sachverhalte, der Informations- und Abstimmungsprozess sowie die Formulierung der Stellungnahme habe die Dienststelle der Landesbeauftragten zeitlich stark beansprucht. Es sei Aufgabe der Landesbeauftragten, kommunale Beauftragte und Beiräte zu unterstützen. Die diesbezüglichen Begehren kosteten jedoch mehr, als Mittel verfügbar seien. Solche Aufgabenzuwächse seien nicht mit entsprechenden Ressourcen hinterlegt.

LAG der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V.

Fabian Frei

[Umdruck 19/6580](#)

Herr Frei vom Diakonischen Werk Schleswig-Holstein tut eingangs für die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V. kund, die freien Wohlfahrtsverbände hätten auf der einen Seite den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Vermeidung von Benachteiligung, den Abbau von Barrieren etc. in den Blick zu nehmen und vertreten

auf der anderen Seite die Träger, die entsprechende Leistungen anbieten. Von Selbstvertretungsgremien sei der Wunsch geäußert worden, dass Sollformulierungen im Entwurf häufig in Mussformulierungen zu überführen seien. Das Gesetz müsse dem Artikel 29 der UN-BRK gerecht werden.

Sodann stellt Herr Frei die Stellungnahme der LAG der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V. schwerpunktmäßig vor, [Umdruck 19/6580](#). Auf Seite 3 der Stellungnahme sei ein Fehler unterlaufen. Nicht § 22, sondern § 25 behandle den Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Nachdem sich der Beteiligungsprozess bislang positiv gestaltet habe, gebe es die Hoffnung, dass der Prozess bei Weiterentwicklung bzw. Erprobung oder Nachsteuerung und Evaluation ebenso partizipativ gestaltet werde, damit die Betroffenen und ihre Vertretungen, in der keine Juristen seien, das Ganze verstehen und einordnen könnten.

* * *

Herr Dr. Welti antwortet auf die Frage des Abg. Baasch, ob es in Bezug auf die Barrierefreiheit Sanktionen in dem Sinne geben sollte, dass Fristen gesetzt würden und bei Nichterfüllung die Pflicht zur Begründung bestehen solle, wenn das Benachteiligungsverbot nach § 6 des Entwurfs aus Sicht eines Menschen mit Behinderung verletzt werde, begründe das eine Klage vor dem Verwaltungsgericht. Das damit verbundene Vorgehen einer Behörde könne angegriffen werden, weil der oder die Betroffene nicht die Möglichkeit gehabt habe, sich an etwas zu beteiligen, zum Beispiel aufgrund des Fehlens der im Gesetz vorgeschriebenen Kommunikationsmöglichkeit oder weil der physische Zugang versperrt gewesen sei. Häufig liege der Fehler jedoch in einer weit zurückliegenden Planung. Wenn eine Barrierefreiheit verletzt werde, sei zu vermuten, dass eine individuelle Benachteiligung vorliege, die die Behörde widerlegen müsse. Das öffne die Tür für ein individuelles Klageverfahren.

Ein anderes Thema sei, dass es die Möglichkeit geben müsse, Barrierefreiheit auch dann verbindlich einzufordern, wenn noch niemand negativ betroffen gewesen sei. Das treffe auf Neubauten zu. Hierfür gebe es das Verbandsklagerecht. Die jetzigen Verbandsklagerechte hätten jedoch nur einen Feststellungsanspruch. Die Verbände forderten, dass auf dem Wege der Verbandsklage eine konkrete Maßnahme eingeklagt werden könnte. Es sei eine Verknüpfung zwischen dem niederschweligen Schlichtungsverfahren und einer möglichen gerichtlichen Auseinandersetzung. Es gebe in dieser Hinsicht Überarbeitungsbedarf, wenn gewollt sei, dass eine Verletzung des Gesetzes Folgen habe.

Frau Pries antwortet auf eine zweite Frage des Abg. Baasch, ob sie für den Haushalt 2022 zusätzliche Stellen angemeldet habe, das sei geschehen. Die Gegenargumentation sei gewesen, dass es angesichts des Gesamthaushalts keine Personalerhöhung in bestimmten Bereichen gebe. Über die einzelne Personalanmeldung im Rahmen des normalen Verfahrens werde ein erneuter Versuch gestartet. Durch das Ausscheiden eines Juristen aus der Dienststelle der Landesbeauftragten sei der juristische Sachverstand abhandengekommen. Es sei zu wünschen, dass die Landesbeauftragte die Möglichkeit erhalte, ihren gesetzlichen Aufgaben gut nachzukommen.

Herr Dr. Welti erwidert auf die Frage der Abg. Pauls, ob die Absenkung der Vergütung für Gebärdensprachdolmetscher mit § 7 des Entwurfs kompatibel sei, dass es in Schleswig-Holstein wie in allen Bundesländern eine Knappheit an Gebärdensprachdolmetschern gebe, da ihr Dienst vermehrt in Anspruch genommen werde und die Ausbildungskapazität gering sei. Eine Kürzung der Vergütung sei kein adäquates Mittel, den Fachkräftemangel zu beheben. Der Anspruch auf einen solchen Dienst müsse mit einer entsprechenden Infrastruktur hinterlegt sein, die auch kurzfristig verfügbar sein müsse. Das sollte spätestens bei der Erarbeitung der Durchführungsverordnung angegangen werden.

Frau Pries vertritt die Auffassung, die Tatsache, dass Gebärdendolmetscher im Rahmen der Arbeitsassistenz aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe über das Integrationsamt bezahlt würden, berge einen Fehler in sich. Es sei nicht der richtige Weg, Unterstützungs- und Assistenzleistungen genau in Höhe der Ausgleichsabgabe quasi nach Gutdünken finanzieren zu können. Es sei zu prüfen, ob das rechtlich richtig verortet sei.

Herr Frei bestätigt, dass die Nachfrage nach Gebärdensprachdolmetschern steige und nicht immer so jemand gefunden werden könne, wenn er oder sie gebraucht werde. Der in § 7 des Entwurfs genannte Passus „oder über andere geeignete Kommunikationshilfen“ sei eine große Herausforderung. Bisweilen werde ein Mensch mit Behinderung auf die Eingliederungshilfe verwiesen, damit er oder sie eine Assistenz bekomme. Jedoch sei es möglich, dass ein Gespräch mit einer Behörde stattfinde, bevor ein Leistungsanspruch erhoben werde. Es müssten niederschwellige Zugänge im Rahmen des § 6, Benachteiligungsverbot, geschaffen werden. Das dürfe nicht an das Leistungsrecht gekoppelt sein, weil Letzteres eine höherschwellige Leistung sei. Eine Lösung könne er, Herr Frei, nicht präsentieren. Möglicherweise brauche es

Mechanismen über Anpassungsmöglichkeiten oder über die Schlichtung sowie eine Evaluation, um das Ziel zu erreichen, Benachteiligungen und Barrieren abzubauen. Die UN-BRK stärke das Anliegen, verpflichte jedoch auf der anderen Seite.

Frau Arnold schildert auf die Nachfrage der Abg. Pauls hin, wie sie zu dem Verweis der Landesregierung auf Online-Dolmetschen stehe, ihre Erfahrung. Menschen mit Hörproblemen, die auf die Gebärdensprache angewiesen seien, seien an bestimmte Strukturen gebunden. Non-verbale Signale gingen verloren. Vordergründig könne der Eindruck entstehen, das Gesetz richte sich vorwiegend an Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung. Das sei jedoch eine Eingrenzung. Einem Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf helfe allein die Zurverfügungstellung eines Geräts nicht viel weiter. In einer Einrichtung, in der sie, Frau Arnold, früher gearbeitet habe, würden etliche Geräte zur Sprachausgabe nicht genutzt, weil stets jemand gebraucht würde, um ein solches Gerät zu bedienen. Es gebe Menschen, die es allein nutzen könnten, aber das sei während einer langen Zeit erlernt worden. Dafür reiche das Personal selten aus. Von daher schließe sich die Lebenshilfe Schleswig-Holstein dem an, was von den anderen Anzuhörenden gefordert worden sei.

Frau Pries ergänzt, seitens des Integrationsamtes habe es Versuche der Kompromissfindung gegeben. Die Mittel des Integrationsamtes seien begrenzt; das bedeute, Zusatzausgaben auf der einen Seite zögen Streichungen an anderer Stelle nach sich, was auch geschehen sei.

Beim Teledolmetschen gebe es Fragen zum Datenschutz, neben dem Mangel an Beziehungen, die es in der Kommunikation brauche. Es stelle sich die grundsätzliche Frage, ob es richtig sei, die Gebärdensprachdolmetscher aus den Mitteln des Integrationsamtes zu bezahlen, da sich dessen Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe speisten, die schwanke, und es einen Rechtsanspruch auf Gebärdensprachdolmetscher gebe. Teledolmetschen sei besser als gar nichts, aber es könne das persönliche Dolmetschen nicht generell ersetzen, zumal zu Themen, wo es um Vertrauen oder datenschutzrechtliche Informationen oder Emotionen und Beziehungen gehe.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, unterbricht die Sitzung von 12:15 bis 14 Uhr.

8. Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/2941](#)

(überwiesen am 21. Mai 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/5969](#), [19/6023](#), [19/6049](#), [19/6106](#), [19/6143](#),
[19/6189](#) (vertraulich), [19/6192](#), [19/6193](#), [19/6194](#),
[19/6195](#), [19/6196](#), [19/6197](#), [19/6198](#), [19/6199](#),
[19/6200](#), [19/6215](#), [19/6216](#), [19/6217](#), [19/6218](#),
[19/6219](#), [19/6220](#), [19/6221](#), [19/6229](#), [19/6249](#),
[19/6266](#), [19/6585](#), [19/6633](#)

Die Landesbeauftrage für Menschen mit Behinderung

Michaela Pries

[Umdruck 19/6194](#)

Frau Pries, die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, trägt ihre Stellungnahme vor, [Umdruck 19/6194](#). Als Konsequenz aus den mutmaßlich gewalttätigen Übergriffen in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen habe der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herr Laumann, das Gremium „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ gebildet und am 15. Dezember 2021 dessen Abschlussbericht mit Maßnahmenvorschlägen überreicht. Daraus könnten Impulse für Schleswig-Holstein übernommen werden. Das Beteiligungsverfahren zur Durchführungsverordnung – so der Appell der Landesbeauftragten – sollte so organisiert sein, dass es schon im Vorfeld einen intensiven Austausch gebe und man sich nicht mit einem schriftlichen Verfahren begnüge. Perspektivisch seien für die Eingliederungshilfe ein eigenes Ordnungsrecht und eine eigene Durchführungsverordnung nötig. Der vorgelegte Gesetzentwurf sei von der Altenhilfe geprägt und entspreche nicht der gesellschaftlichen Entwicklung oder dem Status von Menschen mit einer Behinderung, wie er durch die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, UN-BRK, und das Bundesteilhabegesetz, BTHG, rechtlich und sprachlich verankert sei.

LAG der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V.

Fabian Frei

Iris Janßen, Geschäftsführung oder

Michael Saitner, Vorsitzender

[Umdruck 19/6198](#)

Herr Frei, Vertreter des Diakonischen Landesverbandes Schleswig-Holstein, stellt für die LAG der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V. deren Stellungnahme vor, [Umdruck 19/6198](#), zweiter Teil. Er konzentrierte sich auf die Eingliederungshilfen. Durch die Wohlfahrtspflege erhielten 20 000 Menschen mit Behinderung Leistungen im Bereich der Assistenz beim Wohnen. Die Wohnformen seien im Gesetz nicht klar benannt, sodass eine Abgrenzung mitunter schwer möglich sei. Begrifflichkeiten aus dem Bundesteilhabegesetz fänden sich im Entwurf nicht wieder, eher seien stationäre Wohneinrichtungen in den Blick genommen worden. Es sei nicht klar, welche Angebotsstruktur mit „stationären Einrichtungen gleichgestellte Wohnformen“ in § 7 Absatz 1a gemeint sei. Hier gebe es Nachschärfungsbedarf. Als Beispiel für die Schwierigkeit des Übergangs der alten Begrifflichkeit von ambulanter Betreuung, Wohngemeinschaften und teilstationärem Wohnen nennt Herr Frei eine Wohngemeinschaft mit fünf bis zehn Menschen, die Suchtmittelerkrankung oder Psychiatrieerfahrung haben könnten, die ihren Wohnraum selbst organisierten. Es sei nicht eindeutig erkennbar, ob eine solche Einrichtung bezüglich der hauswirtschaftlichen Versorgung eine der „stationären Einrichtung gleichgestellte Wohnform“ sei. Die Abgrenzungskriterien müssten klarer gefasst werden.

Herr Frei führt insbesondere zu § 7 Absatz 1a aus, [Umdruck 19/6198](#), zweiter Teil, Seite 6 ff. Künftig müsse ein Bewohnerbeirat etabliert werden, Wahlen müssten organisiert werden, Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte müssten faktisch umgesetzt werden, was entsprechende Strukturen auf Anbieterseite voraussetze, die sich im Leistungsrecht wiederfinden müssten. Zum Beispiel bedürfe die Tätigkeit von Bewohnerbeiräten eventuell einer Freistellung.

Zu begrüßen sei, dass Bewohnerbeiräte geschlechterparitätisch zu besetzen seien, auch vor dem Hintergrund, dass insbesondere Frauen von Übergriffen und sexualisierter Gewalt betroffen seien. Die Sollvorschrift an dieser Stelle sei richtig, da es auch reine Männer- oder Frauenwohngemeinschaften gebe, deren Beiräte nicht paritätisch zu besetzen seien.

Der Begriff der unabhängigen Begleitung sei grundsätzlich gut, in der Praxis aber eher untauglich. Ein Arbeitnehmer sei nicht „unabhängig“, besser sei es, so jemanden freizustellen.

Zusammenfassend sei anzumerken, dass es im Bereich der Eingliederungshilfe einer Klarstellung bedürfe. Es müssten auch andere Rechtsbereiche in den Blick genommen werden: Ordnungsrecht, Verbraucherschutzrecht, Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und Leistungsrecht der Eingliederungshilfe; daher müssten die Regelungen genau zueinander passen. Eine Mitgestaltung der freien Wohlfahrtsverbände an der Ausgestaltung des Gesetzes und der Durchführungsverordnung sei geboten, um die Praxisnähe zu gewährleisten.

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest

Patricia Drube

[Umdruck 19/6193](#)

Frau Drube, Referentin für Langzeitpflege und Unternehmerinnen und Unternehmer im DBfK Nordwest, verweist auf die Stellungnahme des DBfK, [Umdruck 19/6193](#). Das Thema Gewaltprävention und Umgang mit Gewaltereignissen erhalte im Gesetzentwurf eine hohe Priorität. Das müsse in der Praxis umgesetzt werden. Je mehr Sensibilität es für das Thema Gewalt gebe, desto weniger Gewalt finde statt. Daher seien das Erstellen von Konzepten und die Meldepflicht hilfreich. Die Kultur des Wegschauens müsse überwunden werden, damit das Meldesystem nicht ins Leere laufe. Einrichtungen müssten verpflichtet werden, sich an Projekten zur Gewaltprävention zu beteiligen. Das Projekt PEKo sei ein gutes Beispiel. Über die Meldungen sollte regelmäßig berichtet werden, damit vonseiten des Landes eventuell nachgesteuert werden könne. Nicht allein die Aufsichtsbehörden und die Ebenen Beratung und Prüfung seien angesprochen, es müsste landesweit Unterstützung angeboten werden. Studien zeigten, dass 65 Prozent der Pflegenden von Gewalt betroffen seien. Das sei ein zentrales Thema, da Gewalt Gegengewalt erzeuge.

* * *

Frau Haustedt vom DRK antwortet auf die Frage der Abg. Pauls, ob die Grenzen der Leiharbeit nicht klarer formuliert werden sollten, es handele sich um ein komplexes juristisches Problem, auch Grundrechte spielten eine Rolle, sodass das in dem in Rede stehenden Gesetz nicht zu regeln sei. Auch bei der konzertierten Aktion Pflege auf Bundesebene sei noch keine Lösung gefunden worden. Von daher sollte auf eine Regelung durch den Bund gewartet werden.

Frau Drube fügt an, der DBfK befürworte, dass eine Regelung zur Leiharbeit in der Durchführungsverordnung vorgesehen sei. Eine konkrete prozentuale Begrenzung berge die Gefahr, dass sie ausgeschöpft werde und die Leiharbeit zunehme. In der Durchführungsverordnung sollte es für Einrichtungen attraktiv gemacht werden, mit festangestellten Mitarbeitenden die Versorgung zu leisten.

Herr Frei tut kund, für die Eingliederungshilfe sei Leiharbeit eher ein geringes Problem, da die Ressourcen begrenzt und die Leiharbeit teuer sei. In § 17 SGB I werde bestimmt, dass die „Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung“ der Aufgaben der Leistungserbringer gewahrt werden müsse. Fachkräfte sicherten die Qualität, kosteten jedoch drei bis vier Monatsgehälter Ablöse. Das Thema Leiharbeit sollte in der Durchführungsverordnung behandelt werden. Im Bereich der innovativen Wohnformen für Menschen mit Pflegebedarf im Alter gebe es ein Beratungsangebot, die Koordinationsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter, KIWA. Zu fragen sei, ob Einrichtungen vor Konzepterstellung qualitativ hochwertige Beratung für Teilhabe- und Leistungsangebote erhalten sollten.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.,

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Kay Oldörp, Leiter der Landesgeschäftsstelle

[Umdruck 19/6220](#)

Herr Oldörp, Leiter der Landesgeschäftsstelle des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e. V., berichtet zu Beginn, sein Verband sei schwerpunktmäßig in der Pflege tätig und im Forum Pflegegesellschaft eng mit dem Träger der freien Wohlfahrt Schleswig-Holstein verbunden. Aus zeitlichen Gründen sei es nicht möglich gewesen, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben. Die Positionen lägen jedoch eng beieinander.

Die Unterscheidung zwischen „selbstbestimmt“ und „anbieterverantwortet“ sei nachvollziehbar. Auch für die Pflege – wie vorhin bei der Eingliederungshilfe angemerkt – sei die Unschärfe in den Abgrenzungen zu rügen. Wohngemeinschaften von Menschen mit intensivem Pflegebedarf müssten die Möglichkeit bekommen, selbstverantwortet eine Wohngemeinschaft zu betreiben. Demgegenüber sei ein Anbieter bestrebt, Synergieeffekte in der Intensivpflege zu nutzen. Dem müsse in der Durchführungsverordnung und in den Prüfrichtlinien Rechnung getragen werden.

Wenn der Vermieter und der Anbieter von Pflegeleistungen wirtschaftlich verflochten seien – [Umdruck 19/6220](#), Seite 7 –, bestehe die Vermutung, dass es sich um eine anbieterverantwortete und nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaft handele. Es fänden sich jedoch im Entwurf und in der Begründung keine Anhaltspunkte, wie diese Vermutung widerlegt werden könne. Als Beispiel nennt Herr Oldörp eine gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft, die eine Wohnung für Menschen mit Behinderung zur Verfügung stelle und ebenso das Assistenz- und Pflegepersonal. Mit einer Mustergemeinschaftsordnung, die Kriterien benenne, könne diesem Mangel begegnet werden.

Es sei zu wünschen, dass das Beratungsangebot der KIWA für den Bereich der Eingliederungshilfe fortgeschrieben werde. Eine verpflichtende Beratung sei der Qualität dienlich. Der bpa gehe davon aus, dass das Land Schleswig-Holstein die Vielfalt in der Wohnpflegelandschaft aufrechterhalten und fördern wolle. Die Angebote würden von den Betroffenen als hilfreich angesehen. Eine kleinteilige Demenz-WG habe ein anderes Setting als ein Pflegeheim mit 100 Betten.

Forum Pflegegesellschaft

Ulrike Haustedt, DRK

Gesa Carstensen, Diakonisches Werk

Frau Haustedt vom DRK führt für das Forum Pflegegesellschaft aus, in Schleswig-Holstein seien 98 Wohngemeinschaften bekannt, vorwiegend für Personen mit Demenz. Durch die Änderung sollten Unschärfen des Gesetzes behoben werden; das betreffe vor allem die §§ 8 und 10, die in der Praxis nicht gut gegriffen hätten. Jedoch sei in dem vorliegenden Entwurf der Schwerpunkt auf das Ordnungsrecht gelegt worden, nötig sei aufgrund des demografischen Wandels jedoch eine Förderung neuer Wohnformen.

§ 7 Absatz 1a verhindere die Weiterentwicklung zur Vielschichtigkeit. Es gebe nicht ausreichend Verlässlichkeit für Initiatoren und Investoren. Der Fokus liege zu sehr auf stationären Einrichtungen. Wesentliche Einzelheiten würden in der Durchführungsverordnung geregelt, etwa die Fachkraftquote. Das Forum Pflegegesellschaft lege Wert darauf, bei deren Entstehung eingebunden zu werden, da es die Lebenswirklichkeit gut kenne und unerwünschte Auswirkungen zu verhindern wisse.

Frau Carstensen vom Diakonischen Werk fährt fort, das Gesetz sei 2008 mit großer Beteiligung der Betroffenen auf den Weg gebracht worden. Seinerzeit sei es innovativ gewesen, mit bundesweiter Beachtung. Als es zum ersten Mal auf den Prüfstand gekommen sei, seien Abgrenzungsprobleme zwischen § 8 und § 10 deutlich geworden. Nun sei es darum zu tun, die Rechtslage an die Lebenswirklichkeit anzupassen. Die Pflege werde zu sehr als Pflege in stationären Einrichtungen gesehen und nach dem Ordnungsrecht geregelt. Mit dem neuen § 7 Absatz 1a sollten Regelungslücken geschlossen werden. Es würden jedoch unklare Begrifflichkeiten verwendet. In der Begründung seien Beispiele genannt, die jedoch zu unbestimmt seien. Adressaten des Gesetzes seien zum einen die Aufsichten, für die Schulungsbedarf entstehe – es müsse gewährleistet sein, dass das Gesetz in ganz Schleswig-Holstein einheitlich angewendet werde –, und zum anderen diejenigen, die ihre vorhandenen Lebensformen weiter nutzen oder andere schaffen wollten. § 7 Absatz 1a bedürfe der Überarbeitung. Es sei richtig, Missbräuche zu erfassen, jedoch sollte der Bereich der Aufsicht, in dem Ordnungsrecht angewendet würde, nicht ausgeweitet werden.

Im stationären Bereich gebe es die Regelprüfung. Der Schritt hin zu den anbieterverantworteten oder selbstverantworteten Pflegewohngemeinschaften sei gewaltig. Hier brauche es klare Vorgaben. Das Anzeigeverfahren greife zurück auf Erfahrungen der KIWA. Die Zuordnung müsse klar sein, damit Verantwortliche wüssten, welche Anforderungen an sie gestellt seien. Eine Anzeigefrist von drei Monaten sei zu kurz, um Planungssicherheit herzustellen. Verbindliche und einheitliche Beratung sei geboten – über eine Broschüre, eine Mietergemeinschaftsvereinbarung oder ähnliche Instrumente –, um bezüglich Räumlichkeiten oder Personal planen zu können.

Bestimmte Entwicklungsmöglichkeiten in Pflegewohngemeinschaften seien nicht berücksichtigt. Damit sich eine solche Gemeinschaft verselbstständigen könne, sei eine Gründungsphase vonnöten. Wenn sich der Pflegebedarf eines Bewohners oder einer Bewohnerin ändere, dürfe es keinen Wechsel in der Beurteilung der Wohnform geben. Das Gleiche gelte in Bezug auf die hauswirtschaftliche Versorgung. Es müsse klar sein, ob es sich um eine stationäre Einrichtung oder eine Wohngemeinschaft nach § 8 handle.

Frau Haustedt weist abschließend darauf hin, der Lebenszyklus einer Wohngemeinschaft verlaufe in unterschiedlichen Phasen. In der Gründungsphase sei der Träger stärker gefordert; er gebe die Verantwortung allmählich an die Angehörigen oder die Bewohnerinnen und Bewohner ab. Diesem Umstand müsse Rechnung getragen werden.

Wir pflegen! Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger e. V.

Nicole Knudsen, Landesvertreterin Schleswig-Holstein

[Umdruck 19/6195](#)

Frau Knudsen, Landesvertreterin Schleswig-Holstein von „Wir pflegen! Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger e. V.“, informiert zunächst, der Bundesverband „Wir pflegen!“ sei die Interessenvertretung pflegender An- und Zugehöriger, gegründet 2008, seit 2011 gemeinnützig. Ziel sei, pflegende An- und Zugehörigen zu mehr Wertschätzung und mehr Mitspracherechten zu verhelfen. Als Landesvertreterin und Mitglied des Bundesvorstandes sei sie, Frau Knudsen, ehrenamtlich tätig. Die Gründung eines Landesvereins sei im Gange, da viele Entscheidungen auf Landesebene getroffen würden.

Der Aufenthalt von Menschen mit Assistenz- oder Pflegebedarf, in welcher Wohnform auch immer, laufe überwiegend in Koexistenz mit häuslicher Pflege und Betreuung. Daher müssten die An- und Zugehörigen im Gesetz explizit genannt werden. So wie es an Schulen einen Elternbeirat und einen Schülerbeirat gebe, müssten in Wohngemeinschaften oder auch bei Tagesaufenthalten Betroffene und/oder ihre An- und Zugehörigen an wesentlichen Entscheidungen beteiligt sein.

Im Gesetzentwurf sei von Aufsicht und Schutz die Rede. Es gebe auch Beteiligungsformate zur Ertüchtigung der Selbstbestimmung. Wo An- und Zugehörige in der Lage seien, unterstützend zu wirken, müssten sie strukturell verankert sein, und zwar als Mitgestaltende der Pflege- und Assistenzsituation. Im Gesetzentwurf sei nicht konkret genannt, wie die An- und Zugehörigen in die Alltagsgestaltung einzubeziehen seien, auch nicht zum Beispiel in Gewaltprävention. „Wir pflegen!“ sollte in die Ausarbeitung der Durchführungsverordnung einbezogen werden.

In Heimen für alte Menschen sei die Mitwirkung der An- und Zugehörigen praktisch nicht existent, obwohl ein Großteil der Bewohnerinnen und Bewohner kognitive Einschränkungen habe.

Positiv anzumerken sei, dass im Gesetzentwurf auch Kurzzeitpflege und Hospize genannt würden und die Einrichtungen für das Engagement von An- und Zugehörigen sowie Ehrenamtlichen zu öffnen seien. Das müsse präziser ausgestaltet werden. In die Überprüfung sollte aufgenommen werden, ob Beteiligungsformate strukturell breit angelegt und verankert, verschriftlicht und bekanntgemacht seien. Dies sei als Parameter für ein Gütesiegel denkbar.

Politik und Interessenvertretung sollten gemeinsam ein Konzept ausarbeiten, wodurch An- und Zugehörige sowie Menschen mit Assistenz- und Pflegebedarf einen aussagekräftigen Überblick über die verschiedenen Wohnformen und deren Standorte erhielten, sodass beispielsweise sofort erkennbar sei, ob es in einem bestimmten Umkreis einen freien Kurzzeitpflegeplatz gebe oder welche Wohngemeinschaft mit welchem Setting aktuell jemanden aufnehme. Das sei als Bringschuld der Einrichtung zu verstehen.

An- und Zugehörige sollten das Recht haben, über Öffnungs- und Besuchszeiten mitzubestimmen. Die Notwendigkeit dafür habe Corona gezeigt, als Familien etwa kurzfristig mitgeteilt worden sei, dass ihr Kind nach den Sommerferien nicht mehr aufgenommen werden könne. Nicht nur die Bewohnerinnen und Bewohner sollten informiert werden, sondern auch die An- und Zugehörigen. Das beziehe meldepflichtige Ereignisse und Ergebnisse von Überprüfungen ein.

An der einen oder anderen Stelle im Gesetz sollte das Wort „Wohnen“ durch das Wort „Leben“ ersetzt werden. Denn das Leben von Menschen spiele sich in den Einrichtungen ab, und das sei mehr als Wohnen.

Der Grad der Einbeziehung sollte sich nach der Wohnform sowie dem Assistenzbedarf und Pflegegrad richten. Bei einer Demenz-WG spielten die An- und Zugehörigen eine größere Rolle als etwa bei jungen Menschen mit Assistenzbedarf.

Es sei wünschenswert, dass die Perspektive der An- und Zugehörigen auf den regelmäßigen Konferenzen der Wohnpflegerechtsreferentinnen und -referenten dargestellt werde, da die Relevanz der An- und Zugehörigen für ein stabiles Pflege-, Betreuungs- und Assistenzsetting wenig bekannt sei. Die Politik sollte dafür sorgen, dass in allen pflegespezifischen Landes- und kommunalen Gremien, etwa Landesfachausschüssen, repräsentative Vertreterinnen und Vertreter der pflegenden An- und Zugehörigen als gleichberechtigte Partner und Partnerinnen in der Pflege vertreten seien. Denn An- und Zugehörige stellten die größte Gruppe der Pflegenden und übernahmen komplexe Aufgaben bis hin zu Intensiv- und Beatmungspflege.

* * *

Abg. Heinemann und Abg. Pauls würdigen die Stellungnahmen. Sie hätten Denkanstöße gegeben. Abg. Rathje-Hoffmann bedankt sich ebenfalls für die Impulse, die gekommen seien. Einige davon sollten in den Gesetzentwurf einfließen, damit es den Menschen in Einrichtungen und anderen Wohnformen besser gehe. Abg. Bornhöft räumt ein, die Perspektive der pflegenden An- und Zugehörigen sei nicht immer gleichrangig mitgesehen worden.

LAG Bewohnerbeiräte

Marcus Haß, Vorsitzender

André Delor als Assistenz

[Umdruck 19/6215](#)

Herr Delor, Assistenz der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein, entschuldigt den Vorsitzenden, Herrn Haß, der erkrankt sei und wegen schlechter Internetverbindung in seiner Wohnform auch nicht zugeschaltet sein könne. Auch wenn er, Herr Delor, lediglich Assistenz und nicht Betroffener sei, habe Herr Haß ihn beauftragt, für die LAG Bewohnerbeiräte zu sprechen.

Die Beteiligung am Entstehen des Gesetzentwurfs sei für die Bewohnerbeiräte schwierig gewesen. Bereits 2019 habe die LAG im Plöner Papier Ideen zur Zukunft der Mitwirkung und der gesetzlichen Regelungen verschickt. Der Entwurf sei nicht in leichter Sprache vorgelegt worden. Daher sei viel Vorarbeit nötig gewesen, es habe keine juristische Assistenz gegeben. Eine Synopse aus bisheriger Vorschrift und geplanter Änderung sowie eine Erklärung in leichter Sprache wären hilfreich gewesen. Beim Landesaktionsplan oder beim Landesbehinderten-gleichstellungsgesetz sei die Partizipation besser gewesen.

Sodann stellt Herr Delor die Punkte 1 bis 5 der Stellungnahme der LAG-Bewohnerbeiräte, [Umdruck 19/6215](#), vor.

* * *

Abg. Baasch vertritt die Ansicht, Termine müssten selbstverständlich so gelegt werden, dass Bewohnerbeiräte sie wahrnehmen könnten; gegebenenfalls seien sie freizustellen. An dieser Stelle müsse das Gesetz nachgeschärft werden, wie es überhaupt nötig sei, einzelne Vorschriften im Lichte der Anhörung zu verbessern.

Herr Delor antwortet auf die Bitte von Abg. Baasch, Beispiele zu nennen, wo etwas gut funktioniert, das sei individuell zu sehen. In einer Einrichtung wirke der Beirat regelhaft bei der Einstellung von Personal mit. Bewohnerbeiräte würden für die Anwesenheit bei einer Prüfung auch kurzfristig aus der Werkstatt abgeholt, was besser funktioniere, wenn der Träger der Wohnform auch der Träger der Werkstatt sei. Bei Feiern würden Bewohnerbeiräte häufig einbezogen. Ein Gegenbeispiel sei die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

9. Verschiedenes

M Dr. Garg informiert die Mitglieder des Sozialausschusses über einen gemeinsamen Brief des Vereins der ehemaligen Heimkinder Schleswig-Holstein e. V., Peebles, und des Unabhängigen Beauftragten. Hintergrund des Schreibens sei die für den 21. Januar geplante zweite gemeinsame Veranstaltung von Sozialausschuss und Sozialministerium im Schleswig-holsteinischen Landtag zum Thema Aufarbeitung der Opfer von medizinischen Anwendungen in Einrichtungen in Schleswig-Holstein. Aufgrund des Infektionsgeschehens sei zuletzt eine hybride Veranstaltung mit wenigen Abgeordneten im Landtag und ein digitales Format für die übrigen Mitwirkenden vorgesehen gewesen. Das genannte Schreiben sei sowohl an den Vorsitzenden des Sozialausschusses als auch an ihn, M Dr. Garg, gerichtet mit der Bitte, auf eine solche Veranstaltung zu verzichten, da eine Präsenzveranstaltung gewünscht sei. Das sei nachvollziehbar, denn das Format lebe von der persönlichen Begegnung. Auch wenn die Veranstaltung in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr stattfinden könne, bäten die Beteiligten, von einer digitalen oder hybriden Veranstaltung Abstand zu nehmen. Er, M Dr. Garg, empfehle, dem Wunsch der Betroffenen zu entsprechen.

Alle Mitglieder des Ausschusses erklären sich mit einem solchen Vorgehen einverstanden. Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, informiert, geplant sei, dass M Dr. Garg und er den Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Aufarbeitung ([Umdruck 19/7057](#)), der auf der Veranstaltung habe vorgestellt werden sollen, nunmehr am 21. Januar 2022 über eine Pressemitteilung zu veröffentlichen.

Abg. Baasch erinnert daran, dass es einen Bericht der Universität Lübeck gebe, der Geschehnisse ab 1974 aufbereite. Das Papier mache deutlich, dass sich die Politik mit diesem Thema weiter beschäftigen müsse. Vieles reiche noch in die 90er-Jahre hinein. Damit das Thema einen angemessenen Rahmen habe, sollte es in der kommenden Legislaturperiode behandelt werden, was nicht bedeute, dass es auf die lange Bank geschoben werde. - Alle Mitglieder des Ausschusses unterstützen diesen Vorschlag.

Auf Wunsch von Abg. Pauls sollen in der nächsten Sitzung des Ausschusses ein Bericht der Landesregierung über neue Pflegeausbildungsgänge in Schleswig-Holstein gegeben und im Vorwege zur Sitzung dem Ausschuss die Ergebnisse der Bedarfsanalyse zu Bachelor-Studiengängen in der Pflege schriftlich zugeleitet werden ([Umdruck 19/7085](#)).

Die Ausschussmitglieder kommen in Bezug auf das Schreiben des UKSH an den Sozialausschuss und den Bildungsausschuss – [Umdruck 19/6968](#) – überein, dem UKSH als Terminvorschlag für die Vorstellung der Arbeit des Universitären Cancer Center Schleswig-Holstein, UC-CSH, ihre Sitzung am 3. Februar 2022 zu unterbreiten.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt die Sitzung um 16:00 Uhr.

gez. Werner Kalinka
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin